

### Alle Kassen aufrüsten?

Aktuell wird in den Medien oft über die Belegausgabepflicht gesprochen sowie die Nachrüstung der Kasse mit einer TSE (Technische Sicherheitseinrichtung). Oft vergessen wird, dass nicht alle Kassen derzeit betroffen sind. Haben Sie nach dem 25.11.2010 eine Kasse angeschafft, die GoBD-Konform ist und der Hersteller Ihnen bestätigt, dass diese Kasse nicht auf die neue TSE umgerüstet werden kann, können Sie diese Kasse bis 31.12.2022 nutzen.

### Keine Absetzung der Erstausbildungskosten

Das Bundesverfassungsgericht hat nun endgültig entschieden, dass die Kosten einer Erstausbildung nicht als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden können.

### Abwicklungskomplexität – Elektro-Mobilität

Wie bereits berichtet, ist es aufgrund der Förderung der Elektro-Mobilität möglich, dass sowohl Sie als Unternehmer als auch Ihre Mitarbeiter steueroptimiert ein E-Fahrrad nutzen können. Leider bleibt der Verwaltungsaufwand erhöht, insbesondere müssen Sie als Arbeitgeber beachten:

- Umsatzsteuer wird fällig
- Auch wenn die steuerfreien Voraussetzungen vorliegen, muss die Gestellung in der Gehaltsabrechnung erfasst werden
- Abschreibung auf 7 Jahre!

### Steuroptimierte Gehaltszahlung

Nachfolgende Bereiche bieten sich für eine Lohnsteueroptimierung an:

- Fahrkostenzuschüsse
- Gestellung Fahrrad/E-Bike
- Lottoschein schenken
- Telefonkosten übernehmen
- Verpflegungspauschalen für längere Abwesenheitszeiten
- Zuschuss zum Tanken
- Bahncard / öffentliche Verkehrsmittel, sog. Jobticket
- Gestellung von Computer
- Gewähr eines betrieblichen Darlehens
- Geschenke zu persönlichen Anlässen bis 60,- €
- Internetzuschuss

- Kindergartenzuschuss
- Erholungsbeihilfen
- Jobticket
- Arbeitskleidung
- Nachzuschlag
- Personalrabatte bis 1.080,- €/Jahr
- Sport, hier bestimmte Präventionsmaßnahmen
- Umzugskosten bei betrieblichen Umzügen

### Photovoltaikanlage Kammerpflicht

Durch die Änderung des Gewerbesteuergesetzes sind nun Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kWh von der Gewerbesteuer befreit und damit unterliegen diese Betriebe auch nicht mehr der Mitgliedschaft einer Industrie- und Handelskammer. Dies gilt ab 2019, sodass Sie ab diesem Kalenderjahr keine Beiträge mehr an eine Kammer leisten müssen.

### Digitaler Finanzbericht

Wahrscheinlich hat Ihre Bank Sie bereits angeschrieben und auf vorstehenden Bericht verwiesen. Der gesamte Datenaustausch mit Ihrem Kreditinstitut erfolgt dann elektronisch. Wir empfehlen Ihnen, an diesem Verfahren teilzunehmen. Wenn Sie dies wünschen, bitten wir um kurze Rücksprache, um die digitale Kommunikation einzurichten.

### Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigen genutzten Gebäuden

Zur Erreichung der Klimaschutzziele fördert der Gesetzgeber Gebäude- und Sanierungsmaßnahmen ab 2020. Ist das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt, vermindert sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschluss der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um je 14.000,- € und im darauffolgenden Kalenderjahr um 6 %, höchstens jedoch um 12.000,- € für das begünstigte Objekt. Somit könnten 40.000,- €, d.h. Aufwendungen bis 200.000 € berücksichtigt werden.

Als anerkannte energetische Maßnahmen sind überwiegend Wärmedämmungsmaßnahmen und die Erneuerung der Heizungsanlage gegeben. Die Maßnahme muss auch im Vorfeld mit einem Fachunternehmen abgestimmt und nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigt werden.